

19. Ist § 254 B.G.B. in solchen Fällen anwendbar, in welchen wegen des Vorliegens der Voraussetzungen des § 122 Abs. 2 B.G.B. eine auf der Bestimmung des Abs. 1 dieses Paragraphen beruhende Schadensersatzpflicht des Erklärenden nicht eingetreten wäre?

II. Zivilsenat. Urtr. v. 19. Februar 1904 i. S. Gebr. R. (Rl.) w. S. (Bekl.). Rep. II. 254/03.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagte hatte der Klägerin auf eine demnächst zum sub-
missionsweisen staatlichen Verkauf gelangende größere Menge „Papier-
holz“ durch Telegramm 10,25 *M* (ohne nähere Bestimmung der
Maßeinheit) und durch einen am nämlichen Tag abgesandten Brief
10,25 *M* „pr. Kubikmeter“ geboten. Die Klägerin nahm das
Gebot der Beklagten „von 10,25 *M* pr. Raummeter“ an (auf
Grund welcher letzteren Maßbestimmung der Käufer für den Einheits-
preis von 10,25 *M* eine geringere Holzmenge würde haben bean-
spruchen können, als bei der Maßbestimmung nach Kubikmetern). Die
Beklagte erwiderte, daß sich ihr Gebot auf den Kubikmeter bezogen
habe, und verweigerte die Abnahme des Holzes. Die Klägerin ließ
dasselbe versteigern und klagte einen Teil des sich hieraus ergebenden
Mindererlöses als Schadensersatz ein. Sie begründete diesen Anspruch
in erster Instanz folgendermaßen: Daß in dem Telegramm der Be-
klagten enthaltene Angebot habe sich nur auf den Raummeter beziehen
können. Sie, Klägerin, habe daher wegen dieses für sie günstigen Gebots
noch vor dem Eingang des ein Gebot auf Kubikmeter enthaltenden
Briefs der Beklagten behufs Ankaufs des fraglichen Holzes ihrerseits
ein höheres Submissionsangebot gemacht, als sie auf Grund anderer
ihr gemachter Offerten bereits berechnet gehabt habe, und daraufhin
sei ihr das Holz zugeschlagen worden. Durch die Nichtabnahme
dieses Holzes sei ihr der eingeklagte Schaden entstanden. In zweiter
Instanz begründete die Klägerin diesen Anspruch auch durch die Vor-
schrift des § 122 Abs. 1 B.G.B. Die Beklagte beantragte Abweisung
der Klage, da Klägerin habe annehmen müssen, daß das in dem
Telegramm enthaltene Gebot nur auf den Kubikmeter zu beziehen sei,
und sie daher den ihr entstandenen Schaden durch ihre eigenen
Handlungen verursacht habe. Die Klage wurde in beiden Instanzen
abgewiesen. Insbesondere verneinte das Berufungsgericht die aus
§ 122 Abs. 1 B.G.B. hergeleitete Haftung der Beklagten, da die
Klägerin als Beschädigte die bezüglich des erwähnten Telegramms in
Betracht kommende Differenz zwischen dem Willen der Beklagten (das

fragliche Gebot nur für den Kubikmeter zu machen) und der Erklärung dieses Willens (die auf den Raummeter hätte bezogen werden können) nur infolge ihrer eigenen Fahrlässigkeit nicht gekannt habe, bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns also hätte erkennen müssen (§ 122 Abs. 2 B.G.B.). Die gegen dieses Urteil eingelegte Revision wurde zurückgewiesen, und zwar, soweit eine Verletzung des § 254 B.G.B. geltend gemacht wurde, aus folgenden

Gründen:

... „Die letzte Revisionsbeschwerde geht dahin, daß das Berufungsgericht nicht geprüft habe, ob der von der Klägerin geltend gemachte Schaden nicht wenigstens zum Teil auch von der Beklagten verursacht und daher in mindestens analoger Anwendung des § 254 B.G.B. insoweit von der Beklagten zu tragen sei. Auch diese Beschwerde ist unbegründet.

Zunächst kann nämlich von einer unmittelbaren Anwendung des § 254 im gegebenen Falle keine Rede sein; denn schon der Wortlaut desselben ergibt, daß daraus nicht der Beschädigte, sondern dessen Gegner einem etwa durch andere gesetzliche Bestimmungen begründeten Schadensersatzansprüche des ersteren gegenüber die Einrede würde herleiten können, daß der Beschädigte wegen eigenen Verschuldens den entstandenen Schaden ganz oder teilweise zu tragen habe. Der § 254 B.G.B. setzt nämlich außer dem Vorliegen eines eigenen Verschuldens des Beschädigten das Bestehen eines den anderen zum Ersatz des Schadens an sich verpflichtenden Umstands, somit die Anwendbarkeit einer sonstigen gesetzlichen Vorschrift voraus, aus welcher sich die Schadensersatzpflicht dieses anderen ergibt oder, abgesehen von dem eigenen Verschulden des Beschädigten, ergeben würde. Die Vorschrift des § 254 ist daher jedenfalls für sich allein und bei direkter Anwendung nicht geeignet, andere gesetzliche Bestimmungen, wodurch die Haftung des wegen eines Schadens in Anspruch Genommenen begründet wird, zu ersetzen.

Aber auch eine analoge Anwendung des § 254 ist in den Fällen des § 122 B.G.B. dann ausgeschlossen, wenn wegen des Vorliegens der Voraussetzungen des Abs. 2 des § 122 die in Abs. 1 daselbst festgesetzte Schadensersatzpflicht des Erklärenden überhaupt nicht eintritt; denn in einem Falle der letzteren Art fehlt es gerade

an einer anwendbaren gesetzlichen Bestimmung, durch welche die fragliche Schadensersatzpflicht, um deren gänzliche oder teilweise Ausschließung es sich bei der Anwendung des § 254 auf solche Fälle handelt, an sich begründet würde, da ja § 122 Abs. 1 beim Zutreffen der Voraussetzungen des Abs. 2 daselbst nicht anwendbar ist. Überdies sprechen für die nach vorstehenden Ausführungen schon aus dem Wortlaut der einschlägigen Vorschriften sich ergebende beschränkte Bedeutung des § 254 B.G.B. und namentlich für dessen Nichtanwendbarkeit in den Fällen des § 122 Abs. 2 B.G.B. auch die Motive zu der dem § 254 zugrunde liegenden Bestimmung des § 222 des ersten Entwurfs zum B.G.B.; denn dort ist ausdrücklich hervorgehoben, daß der (im wesentlichen in § 254 des Gesetzes übergegangen) Grundsatz des § 222 des Entwurfs nur gelten solle, wenn und soweit nicht für bestimmte Verhältnisse abweichende Vorschriften gegeben seien, wie z. B. in den §§ 97. 99 u. a. des Entwurfs. Da aber aus § 97 Abff. 3 u. 4 und § 99 Abff. 2 u. 3 des Entwurfs die hier in Rede stehenden Bestimmungen des § 122 Abff. 1 u. 2 des Gesetzes entstanden sind, so erhellt auch aus der angeführten Stelle der Motive und aus dem weiteren Umstande, daß auch bei den späteren Verhandlungen über die einschlägigen Vorschriften eine gegenteilige Absicht der gesetzgeberischen Faktoren nicht hervorgetreten ist, mit Sicherheit, daß nach dem Willen des Gesetzgebers der Grundsatz des § 254 B.G.B. jedenfalls nicht in solchen Fällen Anwendung finden soll, in welchen wegen des Vorliegens der Voraussetzungen des § 122 Abs. 2 B.G.B. eine Schadensersatzpflicht des Erklärenden auf Grund der Bestimmung in Abs. 1 dieses Paragraphen überhaupt ausgeschlossen ist.“ . . .